

## Änderungsantrag zur Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M-V - Fortführung von hohen Strafen in allen Wettbewerben -

Antragssteller: Fußballverband Vorpommern-Greifswald

Bisheriger Text in der Rechts- und Verfahrensordnung

### § 24 Gang des Verfahrens

1. Spieler/Spielerinnen, Trainer/Trainerinnen, Funktionsträger/Funktionsträgerinnen sind nach einem Feldverweis (Rote Karte) bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Rote Karten ziehen Spiel- und Funktionssperren grundsätzlich für Pflichtspiele in dem Wettbewerb, in dem das Vergehen begangen wurde, nach sich. ~~Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen kann~~ eine Spielsperre für Pflichtspiele in allen Wettbewerben des LFV und für Freundschaftsspiele durch die Rechtsorgane des LFV ausgesprochen werden.

...

Neuer Text in der Rechts- und Verfahrensordnung

### § 24 Gang des Verfahrens

1. Spieler/Spielerinnen, Trainer/Trainerinnen, Funktionsträger/Funktionsträgerinnen sind nach einem Feldverweis (Rote Karte) bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Rote Karten ziehen Spiel- und Funktionssperren grundsätzlich für Pflichtspiele in dem Wettbewerb, in dem das Vergehen begangen wurde, nach sich. ~~Bei Verfehlungen mit mehr als 3 Spielen Sperre soll~~ eine Spielsperre für Pflichtspiele in allen Wettbewerben des LFV und für Freundschaftsspiele durch die Rechtsorgane des LFV ausgesprochen werden.

...



## Begründung

Die bisherige Formulierung führte aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs „schwerwiegende“ zu großen Diskussionen. Mit dieser Klarstellung wird dafür Sorge getragen, dass Verfehlungen mit mehr als 3 Spielen Sperre, die in der Regel unsportliches Ausmaß haben, in allen Wettbewerben fortgeführt werden.